



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

1. August 1972

Nr. 4134

Zwecks Sanierung der verkehrstechnisch schlechten Einmündungsverhältnisse der Alp- und Blattackerstrasse in die Durchgangsstrasse T 5 in der Gemeinde Wangen bei Olten und auch im Zusammenhang mit der baulichen Erweiterung eines bestehenden Betriebes auf GB Nr. 912, hat das Kantonale Tiefbauamt im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde einen entsprechenden Strassen- und Baulinienplan ausgearbeitet. Nach diesem Plan ist eine fachgerechte Korrektur und Anpassung der Einmündung der Alpstrasse sowie die spätere Aufhebung der Einmündung der Blattackerstrasse in die Durchgangsstrasse T 5 vorgesehen.

Das Bau-Departement hat auf Grund von § 11^{bis} des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen diesen Strassen- und Baulinienplan in der Zeit vom 20. März - 18. April 1972 beim Kreisbauamt II in Olten und auf dem Baubüro der Einwohnergemeinde Wangen b/Olten öffentlich aufgelegt. Inner der gesetzlichen Frist gingen zwei Einsprachen ein. Einsprecher sind:

1. Geschwister von Felten, Eigentümer der Grundstücke GB Nr. 522, 988, 990 und 991, vertreten durch Herrn Bernhard von Felten, Altermattstrasse 5, in Solothurn
2. Husi Bernhard, Alpstrasse 6, in Wangen b/Olten, Eigentümer von GB Nr. 989

Beamte des Bau-Departementes führten im Beisein von Gemeindevertretern am 25. April und 9. Mai 1972 in Solothurn und in Wangen b/Olten die Einspracheverhandlungen durch.

II.

Die Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Wangen b/Olten. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Geschwister von Felten, Eigentümer der Grundstücke GB Nr. 522, 988, 990 und 991.

Der Vertreter der Einsprecher bemängelt, dass nur das untere Teilstück der Alpstrasse planlich sichergestellt werde und zum Ausbau vorgesehen sei, offenbar nur deshalb, um eine bessere Erschliessung des Spenglereineubaus U. Husi über die Alpstrasse zu ermöglichen. Es wird ferner gerügt, dass nicht ein vollständiger Plan über die ganze Länge der Alpstrasse vorgelegt werde, damit man sich auch über die Auswirkungen der Fortsetzung ein Bild machen könne. Die vorliegende Linienführung des unteren Teilstückes der Alpstrasse präjudiziere ferner eine zweckmässige Ueberbauung der betroffenen Grundstücke, weshalb das Begehren gestellt wird, die Alpstrasse nur im Einmündungsbereich und event. ca. 20 - 30 m nach Norden festzulegen. Gemäss vorliegendem Plan sei zudem die Aufhebung der Einmündung der Blattackerstrasse in die Durchgangsstrasse vorgesehen. Das Problem der Erschliessung für die übrigen Anlieger der Blattackerstrasse dürfte auch nach dem Ausbau der weiter nördlich geplanten Schängelistrasse (Gemeindestrasse) nicht gelöst sein und es wäre daher zweckmässig, für diese Liegenschaften ebenfalls einen Anschluss an die Alpstrasse zu suchen. Ferner sollte die Alpstrasse in diesem Bereich an die Grenze von GB Nr. 912 geschoben werden, damit im südöstlichen Teil von GB Nr. 990 kein unnützer Landspickel entstehe. Die Einsprecher behalten sich auch vor, dass die ungehinderte Zufahrt zur Liegenschaft "Ochsen" und die Erstellung von Parkierungsmöglichkeiten gewährleistet bleibe. Es wird noch verlangt, dass die Erschliessung des Grundstückes GB Nr. 522 (im heutigen Zeitpunkt landwirtschaft-

lich genutzt), die nur von der Durchgangsstrasse her erfolgen könne, nicht aufgehoben werden dürfe. Herr von Felten stellt schliesslich noch die Rechtswirksamkeit der geplanten Schliessung der Einmündung der Blattackerstrasse in die Durchgangsstrasse in Frage, da eine entsprechende Publikation nicht erfolgt sei.

Hiezu wird festgestellt:

Es trifft zu, dass der geplante Spenglereineubau U. Husi auf GB Nr. 912 den Anstoss zum Studium der Sanierung der Alpstrassen-Einmündung in die Durchgangsstrasse gegeben hat. Eine ursprünglich vorgesehene Linienführung der Alpstrasse in östlicher Richtung über GB Nr. 912 und 913 in die Bannstrasse, mit Aufhebung der bestehenden Einmündung in die Durchgangsstrasse, ist seinerzeit von der Gemeindeversammlung Wangen abgelehnt worden. Eine Verbesserung der heute bestehenden unerfreulichen Verkehrsverhältnisse am fraglichen Ort drängt sich daher früher oder später auf, denn die Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit der Durchgangsstrasse darf durch solche gefährlichen Einmündungen nicht herabgesetzt werden. Aus dem allgemeinen Bebauungsplan sowie den Darlegungen der Gemeindevertreter ist nämlich zu entnehmen, dass die Alpstrasse zur Erschliessung des nördlichen Gemeindegebietes erhöhte Bedeutung erlangen wird. Was die Linienführung der Alpstrasse und die Begrenzung des Auflageplanes anbelangt, ist folgendes zu bemerken: Bei der Alpstrasse handelt es sich um eine Gemeindestrasse. Ein Ausbau derselben in ihrer westlichen Fortsetzung kann und muss sich der dortigen Ueberbauung wegen weitgehend der bestehenden Anlage anpassen. Die Linienführung ist daher in diesem Abschnitt gegeben. Im unteren Teilstück, im Bereich der Grundstücke der Einsprecher, wäre an sich eine leichte Verschiebung der Strassenführung denkbar. Es fehlt jedoch eine logische Begründung hierfür. Auch für einen möglichen Neu- oder Ausbau des Gastwirtschaftsbetriebes "Ochsen" ist das Grundstück Nr. 991 noch bei weitem genügend gross. Auf eine nochmalige Anfrage hin erklärte die Baukommission von Wangen ausdrücklich, sie betrachte diese Linienführung als zweckmässig, und es sei

daran festzuhalten. Dem Vernehmen nach beabsichtigt die Gemeinde demnächst, die im allgemeinen Bebauungsplan nur generell festgelegten wichtigeren Strassenzüge im Detail studieren und planlich sicherstellen zu lassen. Sollte schliesslich zufolge eines konkreten Ueberbauungsvorschlages, der zwar weder vorliegt noch in Aussicht steht, zwingend eine Aenderung der Linienführung wünschbar sein, steht es der Gemeinde immer noch offen, darüber zu befinden. Der Einmündungsbereich in die Durchgangsstrasse würde dadurch keine Aenderung erfahren. Da heute aber diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, soll am Auflageprojekt festgehalten werden. Auf das Begehren wegen der Erschliessung von GB Nr. 522 kann im vorliegenden Verfahren nicht eingetreten werden. (Sobald dieses Grundstück überbaut wird, muss gemäss § 2 der kantonalen Verordnung über den Schutz des Strassenverkehrs eine rückwärtige Erschliessung gesucht und erstellt werden, möglicherweise mittels einer Baulandumlegung. Nach vorliegendem Plan ist die Zufahrt zur Liegenschaft "Ochsen" durchaus sichergestellt und auf die Errichtung von Parkplätzen wurde Bedacht genommen. Es darf festgestellt werden, dass durch die vorgesehene Disposition die bestehenden Verhältnisse eine wesentliche Verbesserung erfahren werden. Die Fragen der Anpassungen im Allgemeinen und der Entschädigungen im besonderen müssen in das Landerwerbsverfahren verwiesen werden, das vor dem Strassenausbau durchgeführt wird. Schliesslich ist noch festzuhalten, dass die Aufhebung der Einmündung der Blattackerstrasse in die Durchgangsstrasse, die im Auflageplan ausdrücklich vermerkt ist, erst nach Vollendung der weiter nördlich geplanten Schängelistrasse und nach entsprechender Publikation durch die zuständige Gemeindebehörde erfolgen wird. (

Die Einsprache ist im Sinne vorstehender Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 2: Husi Bernhard, Alpstrasse 6, Wangen b/Olten,
Eigentümer von GB Nr. 989

Herr Husi erhebt gegen die Linienführung der Alpstrasse im allgemeinen die gleichen Einwendungen wie die Einsprecher Nr. 1. Die Einsprache

ist unter Hinweis auf die Feststellungen bei Nr. 1 hievor ebenfalls abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den Plan selbst sind keine technischen Einwendungen zu erheben. Der vorliegende Strassen- und Baulinienplan ist daher im Sinne vorstehender Feststellungen zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Einmündung der Alpstrasse in die Durchgangsstrasse T 5" in der Gemeinde Wangen bei Olten wird genehmigt.
2. Die gegen diesen Plan eingereichten beiden Einsprachen werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
3. Wenn beim Ausbau der genannten Einmündung mit den betreffenden Grundeigentümern über den Landerwerb keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber



Bau-Departement (3)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Tiefbauamt (5), mit 2 genehmigten Plänen
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten Plan
Kreisbauamt II, 4600 Olten (2), mit 1 genehmigten Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4612 Wangen b/Olten (2), mit 1 genehm.
Plan
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4612 Wangen b/Olten (2), mit
1 genehmigten Plan
Präsident der Kant. Schätzungskommission, Herrn Fritz Schürch,
Dulliken
Herrn Bernhard von Felten, Altermattstrasse 5, 4500 Solothurn (3),
für sich und seine Geschwister EINSCHREIBEN
Herrn Bernhard Husi, Alpstrasse 6, 4612 Wangen b/Olten EINSCHREIBEN
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

10/10/1944

10

Dear Mr. [Name],
I have your letter of the 10th and am glad to hear that you are well.
I am still in the hospital and hope to be home soon.

Yours truly,

[Name]
[Address]

I am writing to you to let you know that I have received your letter of the 10th.

I am still in the hospital and hope to be home soon. I am well at present.
I am sure you will be well too.
I am sure you will be well too.
I am sure you will be well too.

I am sure you will be well too.
I am sure you will be well too.
I am sure you will be well too.

I am sure you will be well too.
I am sure you will be well too.
I am sure you will be well too.